

Zur Feststellung der Widerrechtlichkeit einer Persönlichkeitsverletzung

Bundesgerichtsentscheid vom 30. Oktober 1997 (5C.203/1996)

Wird auf Feststellung geklagt, genügt es nach der Rechtsprechung der II. Zivilabteilung nicht, dass der Fortbestand der verletzenden Äusserung einen eigenen Störungszustand darstellt, der geeignet ist, weiterhin störende Wirkungen hervorzurufen; vielmehr muss sich die Persönlichkeitsverletzung bzw. berufliche Herabsetzung noch oder erneut störend auswirken.

Sachverhalt

A.- In seiner Ausgabe vom 10. Mai 1991 veröffentlichte «Der schweizerische Beobachter» einen mehrseitigen Artikel über die Stiftung «Naschet Jenische» und deren Sekretär, Rechtsanwalt Stephan Frischknecht. Verfasser des Artikels ist der Journalist Hans Caprez. Im Artikel werden gegenüber dem Kläger zahlreiche Vorwürfe erhoben: Einerseits werden ihm Intrigen und Irreführungen vorgeworfen; andererseits wird ihm vorgehalten, viel Geld und in erster Linie für eigene Bemühungen verbraucht, aber wenig ausgerichtet zu haben; er wird für den Misserfolg der Stiftung «Naschet Jenische» verantwortlich gemacht, deren Zweck es war, das den Jenischen zugefügte Unrecht wiedergutzumachen. Die Vorwürfe wurden zum Gegenstand eines gross aufgemachten, sechs Seiten umfassenden Artikels gemacht, dessen

Titel von «verschaukelten Opfern» spricht. Auf den Artikel weist das Titelblatt der Zeitschrift mit der Schlagzeile «Hilfsgelder für Fahrende: Anwalt macht Kasse» hin.

Am 18. Juni 1992 erhob Stephan Frischknecht beim Kantonsgericht von Appenzel A.Rh. Klage gegen Hans Caprez auf Feststellung, dass durch diesen Artikel seine Persönlichkeit und damit Art. 28 ZGB sowie sein berufliches Ansehen und seine wirtschaftlichen Interessen und damit Art. 3 UWG widerrechtlich verletzt worden seien. Dabei listete er 15 Textstellen auf, darunter auch den Titel des Artikels und das Titelblatt des Heftes. Ferner verlangte Stephan Frischknecht Schadenersatz und Genugtuung in Höhe von je Fr. 30'000.—, die Veröffentlichung einer Berichtigung im «Beobachter» und einer Reihe weiterer Zeitungen.

B.- Mit Urteil vom 15. März 1995 hiess das Kantonsgericht von Appenzell A.Rh. die Klage teilweise gut, stellte sinngemäss fest, eine Reihe von Textstellen seien ganz oder teilweise widerrechtlich im Sinne des UWG, während in bezug auf die anderen Passagen eine Widerrechtlichkeit sowohl im Sinne von Art. 28 ZGB als auch von Art. 3 lit. a UWG verneint wurde; Hans Caprez wurde zur Urteils publikation im «Beobachter» und einer Reihe weiterer Zeitungen verpflichtet. Das Schadenersatzbegehren von Stephan Frischknecht wurde im Umfang von Fr. 5'000.— gutgeheissen und im Mehrbetrag abgewiesen, während die Genugtuungsforderung vollumfänglich abgewiesen wurde. Gegen dieses Urteil erklärten beide Parteien beim Obergericht von Appenzell A.Rh. Appellation. Mit Urteil vom 18. Juni 1996 bezeichnete das Obergericht von Appenzell A.Rh. die Appellation von Hans Caprez als begründet und diejenige von Stephan Frischknecht als unbegründet und wies die Klage von Stephan Frischknecht vollumfänglich ab.

C.- Mit Berufung vom 8. Oktober 1996 beantragt Stephan Frischknecht dem Bundesgericht im wesentlichen, das Urteil des Obergerichtes von Appenzell A.Rh. vom 18. Juni 1996 aufzuheben und die Sache zur Neubeurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen.

Nachdem Stephan Frischknecht am 6. Dezember 1996 beim Obergericht von Appenzell A.Rh. ein Revisions gesuch gestellt hatte, wurde das Verfahren vor Bundesgericht bis zur Erledigung des kantonalen Revisionsverfahrens sistiert. Mit Beschluss vom 18. März 1997 liess das Obergericht von Appenzell A.Rh. das Revisions gesuch nicht zu. Am 25. April 1997 erstattete Hans Caprez die Berufungsantwort und beantragte dem Bundesgericht die Abweisung der Berufung. Das Obergericht von Appenzell A.Rh. verzichtet auf Gegenbemerkungen.

Eine gleichzeitig erhobene staatsrechtliche Beschwerde wurde mit Urteil vom 16. Juni 1997 abgewiesen, soweit darauf einzutreten war.

Erwägungen

1.- In seinem Urteil vom 18. Juni 1996 hat das Obergericht die vom Kläger erhobenen Rechtsbegehren vollumfänglich abgewiesen; damit wurden nicht nur die Anträge auf Feststellung einer Verletzung der Persönlichkeitsrechte und des wirtschaftlichen Rufes sowie der Publikationsanspruch, sondern auch die vom Kläger erhobenen Schadenersatz- und Genugtuungsbegehren abgewiesen.

a) Im vorliegenden Berufungsverfahren verlangt der Kläger die Aufhebung des ganzen Urteils, führt aber entgegen Art. 55 Abs. 1 lit. c OG mit keinem Wort aus, welche Bundesrechtssätze die Vorinstanz und inwieweit sie solche mit der Abweisung der Schadenersatz- und Genugtuungsklage verletzt haben soll; mangels Substantiierung ist somit auf die Berufung insoweit nicht einzutreten, als mit dem Antrag auf Aufhebung des ganzen Urteils auch die Abweisung der Schadenersatz- und Genugtuungsbegehren als angefochten zu gelten haben. Dasselbe gilt auch insoweit, als sich der Berufungsantrag auf den Publikationsanspruch bezieht; wohl hängt dieser mit dem Feststel-

lungsanspruch materiell insoweit zusammen, als sein Schicksal mit dessen Verneinung ohne weiteres besiegelt wäre. Allerdings wird in der Berufung nicht einmal sinngemäss gerügt, der in Art. 28a Abs. 2 ZGB verankerte Publikationsanspruch sei verletzt worden, geschweige denn weshalb.

b) Weiter macht der Kläger geltend, dass das Obergericht sein Begehren auf Feststellung einer Verletzung der Persönlichkeitsrechte bzw. der wirtschaftlichen Interessen zu Unrecht abgewiesen habe.

aa) Gemäss Art. 28a Abs. 1 Ziff. 3 ZGB und Art. 9 Abs. 1 lit. c UWG kann der Kläger dem Richter beantragen, die Widerrechtlichkeit einer Verletzung festzustellen, wenn sich diese weiterhin störend auswirkt. Wird auf Feststellung geklagt, genügt es nach der Rechtsprechung der II. Zivilabteilung nicht, dass der Fortbestand der verletzenden Äusserung einen eigenen Störungszustand darstellt, der geeignet ist, weiterhin störende Wirkungen hervorzurufen; vielmehr muss sich die Persönlichkeitsverletzung bzw. berufliche Herabsetzung noch oder erneut störend auswirken (BGE 120 II 371 E. 3 S. 373; 122 III 449 E. 2a S. 451; zur Publikation bestimmtes Urteil des Bundesgerichtes vom 8. Oktober 1997, E. 4a). Wie beim Rechtsschutzinteresse allgemein muss auch das gesetzlich umschriebene Feststellungsinteresse vom Kläger dargetan werden, und es ist eine vom kantonalen Richter grundsätzlich endgültig zu beurteilende Tatfrage, welche Umstände in der konkreten Streitsache nach den Prozessvorbringen der Parteien und gegebenenfalls dem Ergebnis des Beweisverfahrens erstellt sind (Urteil des Bundesgerichtes vom 8. Oktober 1997, E. 4a m.w.H.).

bb) Das Obergericht stellt in tatsächlicher Hinsicht fest, dass nicht davon ausgegangen werden könne, eine allfällige Verletzung der Persönlichkeitsrechte bzw. der wirtschaftlichen Verhältnisse, die durch den Artikel «Anwalt macht Kasse» herbeigeführt worden sein könnte, stelle heute noch eine effektive Störung dar. Insbesondere erwägt das Obergericht, dass eine andauernde Persönlichkeitsverletzung, verursacht durch den beanstandeten Artikel, nicht nachgewiesen sei, weil der Kläger auch durch andere Vorkommnisse Publizität erreicht habe; genannt werden in diesem Zusammenhang eine Ehrverletzungsklage gegen Annaliese Biedermann, ein Verfahren gegen den Kläger vor dem Kantonsgericht St. Gallen als Aufsichtskommission über die Rechtsanwälte sowie ein Forderungsprozess vor dem Kantonsgericht St. Gallen, in welchem dem Kläger eine Honorarforderung lediglich in einem Teilbetrag von Fr. 83'000.— anstelle der eingeklagten Fr. 340'000.— zugesprochen wurde. Diese Feststellungen der Vorinstanz betreffen tatsächliche Verhältnisse und sind als solche für das Bundesgericht verbindlich; der Kläger legt weder dar, dass sie unter Verletzung bundesrechtlicher Beweisvorschriften zustande gekommen sind, noch behauptet er, sie beruhten offensichtlich auf Versehen (Art. 63 Abs. 2 OG).

cc) Ist jedoch aufgrund der verbindlichen Tatsachenfeststellungen nicht erwiesen, dass der beanstandete Artikel zu einer Verletzung der Persönlichkeitsrechte bzw.

L'avis des tribunaux

Die Gerichte entscheiden

der wirtschaftlichen Verhältnisse führte, die sich weiterhin störend auswirkt, hat das Obergericht ein Feststellungsinteresse zu Recht verneint, und die Berufung erweist sich daher als unbegründet.

c) Schliesslich ist auf die Berufung insoweit nicht einzutreten, als der Kläger dem Obergericht eine verfassungs- und konventionswidrige Auslegung von Bundesrecht vorwirft. Zwar ist die Rüge der verfassungs- bzw. konventionswidrigen Auslegung von Bundesrecht im Berufungsverfahren grundsätzlich zulässig (BGE 111 II 245 E. 4b S. 255 f. mit Hinweisen), doch hat die Berufung auch

in diesem Fall den Substantiierungsanforderungen von Art. 55 Abs. 1 lit. c OG zu genügen: Im vorliegenden Fall beruft sich der Kläger zwar auf das ungeschriebene Grundrecht der persönlichen Freiheit sowie auf Art. 8 und 13 EMRK, doch führt er nicht aus, inwiefern die Art. 28a Abs. 1 Ziff. 3 ZGB und Art. 9 Abs. 1 lit. c UWG verfassungs- bzw. konventionswidrig ausgelegt worden sein sollen.

2.- Aus diesen Gründen ist die Berufung abzuweisen, soweit überhaupt darauf einzutreten ist. Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der Kläger kosten- und entschädigungspflichtig (Art. 156 Abs. 1 und Art. 159 Abs. 2 OG).

■